

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Zahlung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII

I.

Werden Jugendhilfeleistungen in Pflegefamilien oder vollstationären Einrichtungen gewährt, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den laufenden Unterhalt sowie die Krankenhilfe für den jungen Menschen sicherzustellen (§§ 39, 40 SGB VIII).

Der laufende Unterhalt wird durch die mit dem jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 78 a bis g SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 01. 01. 1999 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 22. 06. 2006 verhandelte Entgelte sowie einmalige Beihilfen und Zuschüsse gedeckt.

Für Hilfen nach §§ 33 bis 35 sowie § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII ist mit § 39 SGB VIII der gesetzliche Rahmen für einmalige Beihilfen und Zuschüsse vorgegeben. Die Gewährung der Krankenhilfe ist über § 40 SGB VIII allgemein geregelt.

Für Hilfen nach den §§ 13 Abs. 3, 19 und 41 SGB VIII gibt es nur den gesetzlichen Bezug und die Absicherung des notwendigen Unterhaltes. Somit besteht auch für diese Hilfen ein Regelungsbedarf.

Die Ausgestaltung zu Art und Umfang der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse sowie einzelner Krankenhilfeleistungen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in dessen pflichtgemäßen Ermessen.

II.

• Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe örtlich und sachlich zuständig ist und wird unabhängig vom Ort der Unterbringung angewandt.
Ausgenommen hiervon sind Hilfen gemäß § 33 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 39 SGB VIII.

III.

Die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse, die im Anhang detailliert aufgeführt und Bestandteil dieser Richtlinie sind, erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des

Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. auf Grundlage der Festlegungen im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII.

Für die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse ist rechtzeitig vor der begehrten Leistung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein schriftlicher Antrag zu stellen mit Ausnahme der Beihilfen zum Geburtstag und zu Weihnachten, die zur jeweiligen Fälligkeit gezahlt werden sowie der Bekleidungsbeihilfe, die in monatlichen Pauschalbeträgen (siehe Anlage) an den jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe überwiesen wird bzw. in Fällen der §§ 33 und 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII im monatlichen Pflegegeld bereits enthalten ist.

Grundsätzlich werden die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse jährlich gewährt und sind nicht ins Folgejahr übertragbar. Bei den in der Anlage angegebenen Beträgen handelt es sich um Höchstwerte/Obergrenzen. Ein sparsamer Umgang mit den gewährten Beihilfen und Zuschüssen wird vorausgesetzt. Der betreuenden Einrichtung bzw. Pflegefamilie obliegt die buchhalterische Nachweisführung. Die Belege und Nachweise der Verwendung sind im Original 5 Jahre aufzubewahren.

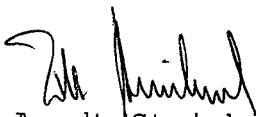
Der Nachweis über die zweck- und sachgerechte Verwendung der ausgereichten Mittel hat durch Vorlage der Rechnungen und Belege im Original auf Verlangen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen und zurückzuzahlen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, die Verwendung der gewährten einmaligen Beihilfen und Zuschüsse zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und ggf. Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

IV.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.

Meißen, 09.03.2009



Arndt Steinbach
Landrat

Übersicht der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII

| Einmalige Beihilfen und Zuschüsse | Hilfen zur Erziehung, einschließlich §§ 13, 19, 35a, 41 | 5-Tage-Gruppen als HZE | Grundvoraussetzung für die Bewilligung | Bemerkung |
|---|---|------------------------|--|--|
| Bekleidung (ergänzend) | 408,00 | 280,00 | ohne Antrag | |
| besondere Anlässe (Jugendweihe, Konfirmation, Schulanfang, Taufe) | 150,00 | 150,00 | rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung | abzufordern in monatlichen Teilbeträgen (1/12), bei Vollzeitpflege bereits im Pflegegeld enthalten |
| besondere schulische Förderung | 600,00 | 600,00 | rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung | Festlegungen im Hilfeplan zur Dauer der Maßnahme, max. Bewilligung 50,00 EUR im Monat |
| Erstausstattung (Bekleidung) | 200,00 | 136,00 | rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung | |
| Erstausstattung (Mobilfahrrad) | 300,00 | entfällt | rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung | nur für Vollzeitpflege |
| Fahrtkosten | 1.200,00 | 1.200,00 | rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung | Festlegungen zu den Bezugspersonen im Hilfeplan, max. Bewilligung 100,00 EUR im Monat |
| Feriengeld | 200,00 | 200,00 | rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung | |
| Freizeit/Hobby | 100,00 | 68,00 | rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung | |
| Geburtsstagsgeld | 25,00 | 25,00 | ohne Antrag | |
| heilpädagogische und therapeutische Maßnahmen | 900,00 | 900,00 | rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung, fachärztliches Gutachten, keine Möglichkeit der Übernahme durch Dritte | Festlegungen im Hilfeplan zur Dauer der Maßnahme, max. Bewilligung 75,00 EUR im Monat |
| Klassenfahrten | 100,00 | 100,00 | rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung | |
| besonders teure Lernmittel | 100,00 | 68,00 | rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung | bewilligt werden: Atlanten, Computerlehprogramme, Fachbücher, Schulranzen u.ä., Taschenrechner |
| Schülerbeförderung | lt. Gesetz | lt. Gesetz | lt. Gesetz | |
| Verselbstständigung in eigenen Wohnraum | 800,00 | entfällt | rechtzeitige Antragstellung vor der begehrten Leistung | keine Übernahme der Kaution |
| Weihnachtsgeld | 25,00 | 25,00 | ohne Antrag | |